

Geschäftsreglement

Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen

I. Verbürgung von Nachgangshypotheken und Investitions- und Betriebshilfedarlehen

Art. 1 Höhe der Verbürgungsmöglichkeit

Die Gesamtsumme der von der Stiftung eingegangenen Bürgschaften darf das Siebenfache des Stiftungskapitals und des Reservefonds nicht überschreiten.

Art. 2 Kreis der Gläubiger

Die Stiftung verbürgt sich in der Regel nur gegenüber solchen Gläubigern die an das Stiftungskapital beigetragen haben und die sich den Bestimmungen des Geschäftsreglements unterziehen.

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Die Stiftung darf nur für haupt- und nebenberufliche Landwirte Bürgschaften eingehen, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben.

Der Schuldner muss würdig, charakterfest und berufstüchtig sein.

Er muss Eigentümer oder Pächter eines landw. Heimwesens sein oder mittels der Bürgschaft werden.

Art. 4 Art der verbürgten Darlehen

Die Stiftung darf nur Nachgangshypotheken auf ganzen Heimwesen sowie Investitionsdarlehen und Betriebshilfedarlehen für Pächter verbürgen, sofern ein genehmigter Pachtvertrag vorliegt.

Art. 5 Betriebsberatung Auskunftspflicht

Der Schuldner hat sich auf Verlangen der Stiftung der Betriebsberatung zu unterziehen und über seine Finanzlage genaue Auskunft zu geben.

Art. 6 Kapitalkündigung

Gegenüber dem Schuldner ist im Darlehensvertrag das Kapital längstens auf 6 Monate kündbar zu stellen.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art. 7 Haftung der Stiftung

Die Stiftung darf vom Gläubiger für Kapitalrückzahlungen nur im Rahmen der vereinbarten Tilgungsraten in Anspruch genommen werden.

Art. 8 Übernahme von Liegenschaften

Erwirbt die Stiftung als Bürgin Heimwesen oder Grundstücke und übernimmt sie die Schuld, so muss ihr das Kapital auf die blosse Grundpfandsicherheit hin stehen gelassen werden, bis sich ein zahlungsfähiger Käufer findet.

Art. 9 Einmaleinlage und Prämie

Der Schuldner hat der Stiftung eine Einmaleinlage und eine jährliche Prämie zu leisten, deren Höhe durch den Stiftungsrat bestimmt wird. Wenn es die Finanzlage der Stiftung gestattet, kann auf die Erhebung dieser Abgaben verzichtet werden.

Art. 10 Garantie- und Reservefonds

Die Stiftung schafft einen Garantiefonds, der mindestens 5 % aller Bürgschaften betragen muss. Der Ertrag des Stiftungskapitals und die Zinsen der Fonds fallen, soweit sie nicht nach Art. 2, Abs. 4, der Stiftungsurkunde benötigt werden, dem Reservefonds zu.

Art. 11 Verluste

Für die Verluste der Stiftung ist in erster Linie der Reservefonds, in zweiter Linie der Garantiefonds und in dritter Linie das Stiftungskapital zu verwenden.

II. Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Kreditkasse**Art. 12 Auslösung von Betriebshilfemitteln**

Der Stiftungsrat kann gemäss Art. 2, Abs. 2, der Stiftungsurkunde im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde anstelle des Kantons neue Betriebshilfemittel aus dem Reservefonds auslösen. Es handelt sich um eine Leistung à fonds perdu an die Landwirtschaftliche Kreditkasse.

Art. 13 Rationelle Planung

Nach Art. 2, Ziffer 3 der Stiftungsurkunde darf der Stiftungsausschuss die Bestrebungen der Landw. Kreditkasse für die rationelle Planung von Bauvorhaben mit jährlich maximal Fr. 10'000.00 unterstützen.

III. Geschäftsführung, Organe**Art. 14 Jahresbericht und Jahresrechnung**

Für jedes Kalenderjahr sind Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 15 Obliegenheiten und Stimmrecht des Stiftungsrats

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dem Stiftungsrat stehen alle Aufgaben zu, die nicht in die Kompetenz des Ausschusses fallen.

Art. 16 Stiftungsausschuss

Der Stiftungsausschuss behandelt die eingehenden Bürgschaftsgesuche. Seine Beschlüsse sind endgültig.

Er beschliesst insbesondere über

1. die Regressmassnahme auf den Schuldner
2. die Verwertung vorhandener Pfänder
3. die Übernahme verpfändeter Liegenschaften und deren Verwertung
4. die Stellungnahme zu Nachlassverträgen
5. die Führung von Prozessen

6. die Anlage des Stiftungsvermögens
7. die Betriebsausgaben
8. die Beschaffung neuer Mittel
9. die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates

Art. 17 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das zuständige Departement.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte, bereitet die Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen vor.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je zu zweien. Der Ausschuss kann dem Geschäftsführer die Einzelunterschrift für die Erledigung der laufenden Korrespondenz erteilen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Verschwiegenheitspflicht der Organe

Alle mit der Durchführung des Stiftungszwecks betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 21 Verhältnis zum IBG

Verluste aus Bürgschaften, die im Rahmen des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 (IBG) gewährt wurden, trägt der Kanton Solothurn gemäss den Bestimmungen des IBG.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Regierungsrat auf den 7. Juli 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das bisher geltende Reglement aufgehoben.